Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 328
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 09. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2020)

zum Thema:
Vermehrte Handlungsbedarfe an der Charité KöR oder GmbH? (II)

und **Antwort** vom 15. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23328
vom 09. März 2020
über Vermehrte Handlungsbedarfe an der Charité KöR oder GmbH?
(II)

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1) Mit Schreiben vom 28.02.2020 führt der Senat gegenüber dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung aus: "Im Zusammenhang mit verschiedenen parlamentarischen Anfragen wurde Anfang 2019 in den Raum gestellt, dass in der Charité ein Institut erfunden worden sei, für welches unzulässig Leistungen abgerechnet worden seien." Es sei aber lediglich "ein nicht satzungskonformer Name eines Instituts" verwendet worden. Die richtige und die falsche Bezeichnung („Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin" sowie „Medizinische Klinik mit Schwerpunkt Rheumatologie und Klinische Immunologie") haben jedoch bis auf den Begriff „Immunologie" nichts gemeinsam. Der Senat hat diesen Fehler bisher nicht aufklären können und das gegenständliche Institut wechselnd als Ermächtigungsambulanz, Privatambulanz oder Sprechstunde bezeichnet. Der Senat hat zudem ausdrücklich angegeben, dass eine Mitarbeiterin diesen Namen gegenüber den Rechnungsdienstleister freigegeben hat, so dass dieser Name in der Charité Rheumatologie entstanden ist und nicht beim Abrechnungsdienstleister.

Existiert ein zu diesem Institut gehöriges Bankkonto – bei welcher Bank oder Sparkasse auf welchen Inhabernamen? - und wenn ja, wurde von der privatärztlichen Verrechnungsstelle oder von einem der „Charité-Konten", auf die diese privatärztliche Verrechnungsstelle das Geld der Patienten überwiesen hat, Geld auf dieses Konto überwiesen? In welchem Zeitraum erfolgte dies?

2) Laut den Angaben des Senats im Schreiben vom 28.02.2020 an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung ergab eine Überprüfung durch Deloitte für die bisher genannten 788 Rechnungen, die mit dem Namen des nicht existierenden Instituts an Patientinnen und Patienten gesendet wurden „einem ordnungsgemäßen Zahlungseingang auf den Konten der legitimen Zahlungsempfänger".

Auf welcher Rechtsgrundlage kann es bei der über das Institut für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin abgerechneten Labor-Spezialdiagnostik „Zahlungsempfänger" im Plural geben, also mehr als einen „legitimen" Empfänger geben? Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄist die Abrechnung nur dem Arzt gestattet, der Leistungen persönlich erbringt oder der während der Durchführung dieser Leistungen die Aufsicht führt und die fachlichen Weisungen

erteilt.

3) Wie oft wurde da Geld oder Teile davon überwiesen, angefangen bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle, bis alle Teile der Rechnungssumme „die legitimen Zahlungsempfänger“ erreicht hatten?

4) Erfahren die Patienten durch die Charité, wer „legitimer Zahlungsempfänger“ Ihres Geldes war, also die medizinische Leistung erbracht haben soll? Falls nein, weshalb nicht? Werden die „legitimen Zahlungsempfänger“ auf Nachfrage den betroffenen Patientinnen und Patienten gegenüber?

5) In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/18148 sind unter Antwort 3) Leistungen genannt, die unter dem Namen von Herrn Prof. Dr. D. und dem Namen des nie existenten "Instituts für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin" abgerechnet wurden. Der Senat schreibt in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21547, dass diese in Laboren des ehemaligen Instituts für Transfusionsmedizin (seit 2012 ZTB Zentrum für Transfusionsmedizin und Zelltherapie Berlin gemeinnützige GmbH) und vom Speziallabor Klinische Hämostaseologie CCM erbracht wurden.

Liegen insofern entgegen der früheren Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18386 vom 27. März 2019 über Schweigen ist Gold XI demnach inzwischen Erkenntnisse vor, dass Prof. Dr. D. diese Leistungen nicht selbst erbracht hat?

6) Der Senat berichtet gegenüber dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung, dass im Hinblick auf die Abrechnungsart „Erlöse aus Leistungen der Hochschulambulanz (HSA)“ vereinzelte Handlungsbedarfe und bezüglich der Abrechnungsarten „Erlöse ambulante privatärztlichen Leistungen“ und „Erlöse aus wahlärztlichen Leistungen“ vermehrte Handlungsbedarfe identifiziert worden sind.

a) Wie viele Rechnungen aus welcher Gesamtzahl an Rechnungen wurden geprüft?

b) Wie viele waren fehlerhaft?

c) In welchem finanziellen Umfang müssen Leistungen gegenüber Patienten und/oder Krankenkassen je Abrechnungsart rückabgewickelt werden?

7) Der Senat hat nach seinen Angaben im vorgenannten Schreiben eine Erweiterung der Sonderprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG auf das gesamte Abrechnungssystem „der relevanten Ambulanz“ insbesondere im Zeitraum 2007 bis 2015 veranlasst und es sollen keine Auffälligkeiten gefunden worden sein.

a) Wurde auch die persönliche Leistungserbringung gegenüber gesetzlich Versicherten geprüft, die den größten Anteil der Patienten in der Ambulanz darstellten?

b) Wurde geprüft, ob es sich um Konten, der Charité Körperschaft öffentlichen Rechts handelt, auf die die Überweisungen von der PVS erbracht wurden?

c) Wurde geprüft, ob es im Zusammenhang mit den Überweisungen der PVS auf das Konto korrespondierende, womöglich proratorische Abgänge an andere Empfänger von diesem Konto gegeben hat?

8) Wie viele Konten nebst Unterkonten bei welchen und wie vielen Banken und Sparkassen hat die Charité insgesamt?

9) In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22211 vom 16.01.2020 schreibt der Senat im Hinblick auf ein „Institut für Laboratoriumsmedizin, Klinische Chemie und Pathobiochemie“, das laut Angaben der Charité seit 2011 keine Leistungen erbracht hat, sondern diese durch die Labor Berlin GmbH erbringen lässt, dass das „Institut“ diese jedoch in großem Umfang abrechne. Auf welcher exakten Rechtsgrundlage darf Labor-Spezialdiagnostik aus den Bereichen M III und/oder M IV über dieses Institut abgerechnet werden, obwohl das Labor Berlin diese Leistungen erbracht hat?

10) Wie kann Herr Prof. Dr. T. eigene Ansprüche haben, die abgetreten werden können, obwohl doch laut Angaben der Charité, KöR, gar kein Behandlungsvertrags zwischen ihm und Patienten zustande gekommen ist, weil er „Neuvertragler“ ist?

11) Wann hat Herr Prof. Dr. T. erstmals und wann letztmals privat liquidiert?

12) Wer rechnet die im Labor-Berlin erbrachte M III oder M IV Diagnostik ab, wenn ein Privatpatient ambulant bei einem Chefarzt von Vivantes in Behandlung war?

13) In der Stellungnahme von Deloitte vom 21.06.2019, heißt es in Bezug auf Herrn Prof. Dr. T. D.: “Auskunftsgemäß wurde das Liquidationsrecht des Arztes an die Charité abgetreten, die wiederum einen Abrechnungs-Dienstleistungs-Vertrag mit PVS geschlossen hat, sodass wir davon ausgehen, dass Rechnungen für Leistungen des betreffenden Arztes ausschließlich bei PVS gestellt worden sind“.
In der Anfrage Nr. 18/18385 vom 27. März 2019, dort Anlage 2 wird hingegen mitgeteilt, dass die Patienten, die Rechnungen mit dem Briefkopf des nicht existenten "Instituts für Immunologie, Tumorzentrum, Transfusionsmedizin" erhielten, alle einen Behandlungsvertrag mit dem „Ambulanten Gesundheitszentrum“ der Charité GmbH, unterschrieben haben sollen.

Wie kann Herr Prof. Dr. D., der offenbar das Liquidationsrecht innehatte, dann Ansprüche an die Charité Körperschaft öffentlichen Rechts abgetreten haben? Oder ist mit „Charité“ in der Stellungnahme von Deloitte eine Abtretung an die vorstehend genannte Charité GmbH gemeint?

a) Wie ist es mit der Darstellung von Deloitte in dem Bericht vom 21.06.2019, dass Herr Prof. Dr. D. Rechte aus Verträgen mit den Patientinnen und Patienten abtreten konnte und somit selbst ein Liquidationsrecht inne hatte vereinbar, dass dieser gegenüber Patienten hat erklären lassen, diese hätten nie einen Behandlungsvertrag mit Herrn Prof. Dr. D. gehabt? Ohne einen solchen Behandlungsvertrag kann nach hiesigem Verständnis keine Grundlage für eine Liquidation bestehen und damit auch kein Liquidationsrecht abtretbar sein.
b) Da zur Geltendmachung einer abgetretenen Forderung aus ärztlicher Leistung die Übermittlung von Gesundheitsdaten erforderlich ist: ist das Einverständnis des Patienten zu dieser Abtretung im zu a) genannten und in allen anderen Fällen in Schriftform dokumentiert?
c) Wurden im Archiv und/oder in der Finanzabteilung der Charité Behandlungsdaten von Patienten gespeichert, welche Rechnungen über das erfundene Institut erhielten?

14) Wurden im Rahmen der in dem Bericht von Deloitte erwähnten Abtretung des Liquidationsrechts von Herrn Prof. Dr. D. an „die Charité“ Patientendaten durch oder auf Veranlassung von Herrn Prof. Dr. D. an die Charité Körperschaft öffentlichen Rechts gesendet? Falls ja, wohin wurden diese genau gesendet und in welcher Form? Falls nein, wie konnte die Charité KöR dann – abgetretene – Ansprüche geltend machen?

a) Auf welcher Rechtsgrundlage wurden Patientendaten von der Charité KöR an die PVS übermittelt und von welcher Stelle, (z. B. Finanzabteilung der Charité oder Herrn Prof. Dr. D. direkt), geschah dies? Sofern es hierzu ein schriftliches Einverständnis der Patienten geben soll, wann im Behandlungsverlauf wird dieses mit welchem exakten Wortlaut – bitte beifügen – eingeholt?

15) Nach der Anfrage Nr. 18/18148 vom 5. März 2019 hat Herr Prof. Dr. D. auch genetische Untersuchungen über das „erfundene Institut“ abgerechnet. Nach § 11 Abs. 1 GenDG darf das Ergebnis einer genetischen Untersuchung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur der betroffenen Person und nur durch die verantwortliche ärztliche Person oder die Ärztin oder den Arzt, die oder der die genetische Beratung durchgeführt hat, mitgeteilt werden. Mit welchem Wortlaut in welcher Erklärung haben die Patienten einer Übermittlung an „die Charité“ und die PVS zugestimmt?

16) Für Gendiagnostik gilt laut Gendiagnostikgesetz § 9, dass der Patient vor Beginn der Behandlung nachweislich darüber aufgeklärt werden muss, dass er seine Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen zurückziehen und die Vernichtung der Gendiagnostikergebnisse verlangen darf.

Wird der Patientenwille in Fällen eines solchen Widerrufs in der Charité Körperschaft öffentlichen Rechts jederzeit unverzüglich umgesetzt? Werden alle Stellen, die diese Daten bis dahin erhalten haben, informiert? In welcher Form?

17) In dem Abschlussbericht vom 05.12.2019 heißt es: „Die Wahlleistungsvereinbarungen sind nicht immer vollständig abgelegt.“ Wie viele stationäre Patientinnen und Patienten und wie viele ambulante Patientinnen und Patienten waren davon aus welcher Stichprobenzahl betroffen?

a) Wie viele Wahlleistungsvereinbarungen waren gar nicht oder nur von einer – welcher? - Seite unterschrie-

ben?

18) Der Bundesrechnungshof stellte in einem Bericht vom 26.07.2019 u. a. fest, dass die in der Charité prakti-

zierte vereinfachte Handhabung mittels Overheadpauschale erkennen lasse, dass die Kostenrechnung der Charité nicht den Ansprüchen für eine quersubventionierungsfreie Ermittlung von Gemeinkostenzuschlägen genüge. https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/langfassungen/langfassungen-2019/2019-bericht-risiken-einer-integration-des-berliner-instituts-fuer-gesundheitsforschung-in-die-charite-pdf

Hat die Charité in den letzten 10 Jahren „Quersubventionierungen" mit Forschungsmitteln wie im Bericht dargelegt vorgenommen? Wenn ja, in welchen Jahren und in wie vielen Fällen in welchem finanziellem Umfang?

a) Falls ja, welche Bereiche sind aus welchen tatsächlichen Gründen „quersubventioniert" worden?

Zu 1. bis 18.:
Aufgrund der aktuellen Beanspruchung der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist derzeit eine Beantwortung der Fragen nicht möglich. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Es wurde bei der ersten Beantwortung anheim gestellt, die Frage nach dem Ende der aktuellen Krisensituation erneut zu stellen. Auch wenn derzeit die Maßnahmen des Senats von Berlin an die geänderte Situation angepasst werden, ist die Belastung der Charité ungebrochen.

Berlin, den 15. Mai 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -